

Auf der Grundlage der Verwaltungsentscheidung über die Erfassung des kriminell gefährdeten Bürgers oder der gerichtlichen Entscheidung über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 3 oder 5 StGB können die o. g. Entscheidungsbefugten den betroffenen Bürgern Auflagen erteilen. Diese haben der Erziehung und Kontrolle der kriminell gefährdeten Bürger zu dienen und sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen. Als Auflagen kommen gemäß § 4 Abs. 3 GefährdetenVO u. a. in Betracht:

- den zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung zu wechseln,
- die schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- zugewiesenen Wohnraum innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen nicht ohne Zustimmung zu wechseln,
- festgelegten Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen,
- Umgang mit bestimmten Personen und Personengruppen zu unterlassen und bestimmte Räumlichkeiten oder Orte nicht aufzusuchen,
- Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Mieten u. ä.) in angemessener Frist zu begleichen, Aufwendungen für die Familie zu sichern, der Unterhaltungspflicht und anderen materiellen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen.

Die Mitglieder der Räte der Kreise, die Stadträte und Stadtbezirksräte für Arbeit sind berechtigt, kriminell gefährdeten Bürgern Arbeitsplätze zwecks Eingliederung in den Arbeitsprozeß zuzuweisen. Auch wenn keine kriminelle Gefährdung vorliegt, können im Rahmen von Erziehungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen Auflagen zur Meldung für eine Arbeitsvermittlung bzw. -aufnahme erteilt werden (§ 3 Abs. 4 GefährdetenVO).

Die Auflagen sind dem kriminell gefährdeten Bürger schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben. Den zuständigen Leitern der Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften werden die Auflagen mitgeteilt. Sie haben im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen.

Die Ergebnisse der Erziehung sind entsprechend den Erfordernissen mindestens halbjährlich mit den an der Erziehung Beteiligten, vor allem den Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, einzuschätzen. Dabei ist zu prüfen, welche Auflagen aufgehoben werden können und welche aufrechtzuerhalten oder neu festzulegen sind.

Wer vorsätzlich erteilten Auflagen nicht nachkommt oder ihre Einhaltung verhindert oder erschwert, kann ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (§ 12 GefährdetenVO).

Anforderungen an das Beschwerdeverfahren und die gerichtliche Nachprüfung

Gegen die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger und die Erteilung von Auflagen kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Verwaltungsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingelegt werden (§ 11 GefährdetenVO i. d. F. der AnpassungsVO). Beschwerden gegen die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger haben aufschiebende Wirkung, Beschwerden gegen Auflagen dagegen nicht.

Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Wird ihr nicht stattgegeben, ist sie bei Verwaltungsentscheidungen der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres und der Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates und bei Entscheidungen der Bürgermeister der Gemeinden dem Vorsitzenden des Rates des Kreises vorzulegen. Die betreffenden Vorsitzenden entscheiden innerhalb weiterer zwei Wochen abschließend über die Beschwerde. Ablehnende Entscheidungen sind den Einreichern unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Nach der Entscheidung über die Beschwerde hat der betroffene Bürger in den gleichen Fällen das Recht, Antrag auf gerichtliche Nachprüfung bei dem Kreisgericht zu stellen, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, von dem die erste Entscheidung getroffen wurde (§ 11 a GefährdetenVO i. d. F. der AnpassungsVO). Auch hier hat der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung für die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger auf schiebende Wirkung, für die erteilten Auflagen aber nicht. Gerichtsgebühren werden in beiden Fällen für das gerichtliche Nachprüfungsverfahren nicht erhoben.

Verfahrensrechtliche Fragen der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen

Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, *Abteilungsleiter,*
und Dr. RONALD BRACHMANN, *stellv. Abteilungsleiter*
im Ministerium der Justiz

Seit dem 1. Juli 1989 können die Bürger der DDR für die Nachprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen! Diese Möglichkeit wird dazu beitragen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Gesetzlichkeit in den Rechtsbeziehungen zwischen Verwaltungsorganen und Bürgern strikt zu gewährleisten.

Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GNV) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 327) verzichtet — auch im Interesse der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit — auf eine detaillierte Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens; es enthält nur die für die gerichtliche Nachprüfung notwendigen spezifischen Verfahrensbestimmungen und verweist im übrigen auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der ZPO (§ 12 GNV). Das bedeutet, die zivilprozessualen Vorschriften differenziert, unter Berücksichtigung des Charakters des Nachprüfungsverfahrens — wozu insbesondere gehört, daß es ein nicht kontradiktorisches, einstufiges Verfahren ist³ — so zu nutzen, daß eine einfache, rationelle und auf die Besonderheiten der Gesetzlichkeitsprüfung in diesen Angelegenheiten zugeschnittene Durchführung des Verfahrens gewährleistet ist.³

Das GNV wirft darüber hinaus eine Reihe von Fragen auf, die sich aus gegenwärtiger Sicht nur durch die Einordnung des Gesetzes in das bestehende Rechtsschutzsystem beantworten lassen, aber im Zuge der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung ggf. einer Regelung bedürfen/* Auf einige dieser Fragen soll im folgenden eingegangen werden.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes

Gemäß § 3 Abs. 1 GNV kann der Bürger die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung verlangen, wenn er das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechtsmittel eingelegt hat und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde. Daraus ergibt sich, daß gerichtlicher Rechtsschutz nur für bereits getroffene, nicht aber für noch ausstehende Verwaltungsentscheidungen gewährt wird. Die (erste) Verwaltungsentscheidung und die Entscheidung über die dagegen gerichtete Beschwerde⁴ müssen in jedem Fall vorliegen.

Wird ein vom Bürger gestellter Antrag vom Verwaltungsorgan nicht entgegengenommen oder nicht bearbeitet, weil der Antrag in Rechtsvorschriften vorgesehene Voraussetzungen nicht erfüllt, oder wird seine Bearbeitung durch Überschreitung der dafür vorgesehenen Frist verzögert, so wird dem Bürger Rechtsschutz im Eingabeweg gewährt. Das gleiche gilt, wenn der Bürger gegen eine Verwaltungsentscheidung Beschwerde eingelegt hat, über die jedoch nicht fristgemäß oder gar nicht entschieden wird.

Aus der Einordnung des GNV in das bestehende Rechtsschutzsystem ist auch abzuleiten, daß der Bürger gegen auf dem Verwaltungsweg abschließend getroffene Entscheidungen, die der gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sind, künftig nicht mehr mit Eingaben Vorgehen kann. Die Mög-¹

1 Vgl. K.-H. Christoph, „Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten“, NJ 1989, Heft 1, S. 11 ff.

2 Vgl. dazu G.-A. Lübchen/R. Brachmann, „Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen“, NJ 1989, Heft 1, S. 13 ff.

3 Ob mit dem Verweis auf die ZPO alle verfahrensrechtlichen Fragen der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen gelöst werden können, wird die Rechtsprechung zeigen. Erst die Auswertung und Verallgemeinerung der dabei gesammelten Erfahrungen wird Erkenntnisse darüber bringen, welche Bestimmungen der ZPO auf das Nachprüfungsverfahren nur mittelbar und welche überhaupt nicht anwendbar sind sowie welche Verfahrensbestimmungen ggf. neu geschaffen werden müssen.

4 Das betrifft insbesondere die derzeit sehr unterschiedliche Ausgestaltung des dem gerichtlichen Nachprüfungsverfahren vorgelegten Verwaltungsverfahrens sowie das im Falle der gerichtlichen Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung im Anschluß daran vom Verwaltungsorgan durchzuführende Verfahren.